

16.12.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen
und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland
(Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 10 der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Im Rahmen der Gesetzesberatung ist zu prüfen, ob und wie ein Modus für die Aufteilung des Planungsgewinns gefunden werden kann, der sowohl den Interessen der Gemeinde als auch der bisherigen Grundstückseigentümer Rechnung trägt.

Begründung:

Die Übernahme des Instruments der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme als Dauerregelung in das Baugesetzbuch durch Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs könnte auch dazu genutzt werden, die Akzeptanz solcher Maßnahmen bei den betroffenen Grundstückseigentümern zu stärken, dadurch die Anwendungsbereitschaft der kommunalen Gremien und somit die Durchsetzungsfähigkeit des Instruments zu erhöhen. Nur dann ist die mit dem Entwurf verfolgte Absicht, das Angebot an Bauland möglichst rasch zu erhöhen, zu verwirklichen.

Ausgeliiefert am 17. DEZ. 1992